

74. Auf bestimmte Geldsummen beschränkte Bürgschaftsübernahmen für eine Mehrheit von Obligationen (Partialobligationen einer von einer Aktiengesellschaft aufzunehmenden Anleihe). Ist § 450 A.L.R. I. 5 auf das Verhältnis der Obligationeninhaber zu den Bürgen anwendbar? Ist es für die Beurteilung des Verhältnisses von Bedeutung, ob zur Zeit der Bürgschaftsübernahme die Obligationen einer Person oder mehreren Personen zustanden? Kann bei einer Gemeinschaft im Sinne des § 450 A.L.R. I. 5 der einzelne Mitberechtignte a) seine Mitberechtigung an einen anderen abtreten, b) Hinterlegung des Geschuldeten fordern? Begründet der Konkurs der Hauptschuldnerin, einer Aktiengesellschaft, die Fälligkeit der von ihr ausgegebenen Obligationen auch gegenüber den Bürgen, wenn nach den Anleihebedingungen die Fälligkeit durch Auslosungen bestimmt werden sollte?

I. Civilsenat. Ur. v. 6. Juli 1895 i. S. Witwe R. (Bekl.) w. H. (Kl.)
Rep. I. 128/95.

I. Landgericht Elbing.

II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Die Aktiengesellschaft Zuckersabrik L. war im Jahre 1882 durch Beschlüsse der Generalversammlung der Aktionäre ermächtigt worden, ein Darlehn von 600 000 *M.*, das in begebare Partialobligationen zerlegt werden sollte, verzinslich zu fünf Prozent jährlich, aufzunehmen. Das Darlehn sollte seitens der Gläubiger unkündbar sein, die Rückzahlung der ganzen Schuld vom Jahre 1887 ab in jährlichen Raten von wenigstens 60 000 *M.* erfolgen und die Folgeordnung der Einlösung der Obligationen durch das Los bestimmt werden. Zufolge dieser Ermächtigung hat die Zuckersabrik L. von der Handlung Gebrüder St. in L. Darlehne im Gesamtbetrage von 400 000 *M.* und von der L.'er Kreditbank H. St. in L. Darlehne im Gesamtbetrage von 200 000 *M.* erhalten. Über den Empfang dieser Darlehne hat die Zuckersabrik L. den Darlehnsgebern als Partialobligationen bezeichnete Urkunden ausgestellt und übergeben. In den Obligationen, welche die Handlung Gebrüder St. erhalten hat, ist diese Handlung, in denjenigen, welche die genannte Kreditbank erhalten hat, die letztere als Darleiherin bezeichnet. Laut notarieller Urkunde vom 13. März 1882 haben für die Schuld der Zuckersabrik L. 49 verschiedene Personen, darunter der Beklagte, in Höhe bestimmter Summen die Bürgschaft übernommen. In der Urkunde heißt es nach Darlegung des Sachverhaltes:

„Wir, und zwar: ich H. St. in Höhe von 28 000 *M.*“ — in gleicher Weise folgen nun die übrigen Personen mit bestimmten Summen, darunter der Beklagte mit 6 000 *M.* — „übernehmen hierdurch der Handlung Gebrüder St. und der L.'er Kreditbank H. St. gegenüber unter Ausschluß jeder Solidarhaft für die vorstehend genannte, von der Aktiengesellschaft Zuckersabrik L. eingegangene Verbindlichkeit zur Tilgung der Obligationen von sechsmalshunderttausend Mark und Zinsen die Bürgschaft, und zwar so, daß, wenn einer oder der andere der Bürgen in Folge seiner Bürgschaft etwas sollte zahlen müssen, die anderen Bürgen verpflichtet sind, dem oder den geschädigten Bürgen das Gezahlte nach Verhältnis der von ihnen verbürgten Summen zu ersetzen, sodasß der oder die Geschädigten nur nach Verhältnis der von ihnen verbürgten Summen Verlust leiden.“

Die bei den einzelnen Bürgen aufgeführten Summen betragen zusammen 344 200 *M.* Die Klägerin hat auf Grund von fünf ausgelosten Partialobligationen über zusammen 3500 *M.* den Beklagten auf Zahlung von 3500 *M.* nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 1. Januar

1892 in Anspruch genommen, nachdem vorher, und zwar am 25. Januar 1892, die Zuckerfabrik L. in Konkurs geraten war.

Der Beklagte bestritt seine Verpflichtung zur Zahlung, und das Landgericht wies die Klage auf Grund des § 450 A.L.R. I. 5 ab. Das Berufungsgericht hat dagegen den Beklagten nach dem Klagen-trage verurteilt. Auf die Revision des Beklagten ist dies Urteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden aus folgenden

Gründen:

... „Die Entscheidung hängt von der Beurteilung des Rechtsverhältnisses ab, das durch den hier fraglichen Bürgschaftsvertrag begründet worden ist. Unzweifelhaft sind die beurkundeten Erklärungen nicht dahin aufzufassen, daß mit jeder Partialobligation ein bestimmter Teil der bürgschaftlichen Sicherheit, etwa entsprechend dem Verhältnisse des Nominalbetrages der einzelnen Obligation zum Gesamtnominalbetrage aller Obligationen, verbunden sein sollte. Davon enthält die Bürgschaftsurkunde nichts. Vielmehr bezieht sich jede einzelne, wie hervorzuheben, auf eine bestimmte Geldsumme beschränkte Bürgschaftsleistung ungeteilt auf alle Partialobligationen und deren Zinsen. Jeder Bürge versprach eine Leistung zu Gunsten mehrerer, der Inhaber der Obligationen. Daraus erwuchs aber nicht ohne weiteres für jeden Obligationeninhaber ein von ihm allein verfolgbares Klagerecht gegen jeden Bürgen auf Zahlung, wie das Berufungsgericht angenommen hat; es ist vielmehr zunächst davon auszugehen, daß auf Seiten der Obligationeninhaber den Bürgen gegenüber ein Verhältnis der Gesamtläubigerschaft begründet worden ist, auf welches der § 450 A.L.R. I. 5 Anwendung findet. Das Rechtsverhältnis, das nach der Annahme des Berufungsgerichtes auf der Gläubigerseite vorliegen würde, wäre das einer Gesamtläubigerschaft nach Art der römischrechtlichen aktiven Korrealobligation. Daß ein solches auch im Gebiete des preussischen Rechtes durch Vertrag begründet werden kann, ist allerdings nicht zu bezweifeln. Der erkennbare Vertragswille muß dann aber darauf besonders gerichtet sein, und daß dies hier zutrifft, dafür läßt das Berufungsgericht die Begründung vermissen. Eine Vertragsabsicht im Sinne der Auffassung des Berufungsgerichtes hat in der Bürgschaftsurkunde keinen hinreichend deutlichen Ausdruck gefunden, und daß die Beteiligten

vernünftigerweise keine andere Vertragsabsicht gehegt haben können, folgt aus der gegebenen Sachlage nicht. Seine wesentliche praktische Bedeutung erlangte der Bürgschaftsvertrag erst im Falle des Konkurses der Hauptschuldnerin. Dieser Fall konnte eintreten, bevor die Hauptschuldnerin Obligationen getilgt hatte, oder diese Tilgung weit fortgeschritten war. Andererseits überstieg der Gesamtbetrag der Summen, in deren Höhe Bürgschaften übernommen waren, nur um einiges die Hälfte des Gesamtnominalbetrages der Partialobligationen (ob und in welchem Umfange noch weitere Bürgschaften geleistet sind, und ob etwa deren Beibringung schon zur Zeit der Aufnahme der Urkunde vom 13. März 1882 in Aussicht genommen war, darüber ergibt sich aus dem vom Berufungsgerichte festgestellten Sachverhalte nichts). In Betracht zu ziehen war daneben, daß die Sicherheit der einzelnen Bürgen eine verschiedene sein oder werden konnte. Unter diesen Umständen war eine Bürgschaftsleistung im Sinne der Auffassung des Berufungsgerichtes wenig angezeigt, da sie den Zufall des früheren oder späteren Zugriffes der einzelnen Gläubiger darüber entscheiden ließ, welche von ihnen Befriedigung von den Bürgen erlangen würden und welche nicht. Die zweckmäßigere Gestaltung des Verhältnisses gewährte das Gesetz durch seinen Zwang zur gemeinschaftlichen Rechtsausübung. Es durfte darauf gerechnet werden, daß der Konkurs der Hauptschuldnerin die gefährdeten Obligationeninhaber zusammenführen würde, und eine dem Interesse jedes von ihnen gerecht werdende Heranziehung der bürgschaftlichen Sicherheit ließ sich dann um so leichter erreichen, als angenommen werden muß, daß nach eingetretenem Konkurse der Hauptschuldnerin, einer Aktiengesellschaft, weitere Auslosungen von Obligationen nicht mehr in Frage kommen konnten. Mit der Konkursöffnung war die Gesellschaft aufgelöst; sie bestand nur noch fort für die Zwecke des Konkurses und der Liquidation. Durch die Konkursöffnung wurden zugleich alle Obligationen der Gesellschaft gegenüber fällig und für letztere mithin fernere Auslosungen zwecklos. Man darf daher unterstellen, daß bei den Bürgschaftsübernahmen die Willensmeinung dahin gegangen ist, daß im Falle des Konkurses der Gesellschaft auch den Bürgen gegenüber die Fälligkeit der Obligationen nicht durch weitere Auslosungen bedingt sein sollte.

Der gegenwärtigen Sachlage nach können somit die vom Be-

rufungsgerichte der Klägerin zuerkannten Ansprüche nicht für begründet erachtet werden. Erheblich aber und, wenn wahr, dazu geeignet, die vom Berufungsgerichte vertretene Auslegung des Bürgschaftsvertrages und damit auch jene Ansprüche zu rechtfertigen, ist die Behauptung der Klägerin, es sei mit den Bürgen und insbesondere dem Beklagten vor und bei Übernahme der Bürgschaft besprochen und denselben auch von dem instrumentierenden Notar kargelegt worden, daß jeder Cessionar den Betrag seiner Forderung bei Eintritt der Fälligkeit gegen den Hauptschuldner und den Bürgen, soweit dessen Bürgschaft reiche, besonders auch ohne Rücksicht auf die Forderungen der übrigen Obligationeninhaber auszuüben berechtigt sein solle, vorausgesetzt, daß — worauf die Behauptung wird mit gerichtet sein sollen — auch der Wille der beiden Darlehensgeber auf eine Bürgschaftsleistung in dem angegebenen Sinne gerichtet gewesen ist. Die Richtigkeit dieses Vorbringens der Klägerin steht indessen noch dahin. Das angefochtene Urteil ist daher aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Führt die noch vorzunehmende Feststellung zu einem der Klägerin günstigen Ergebnisse nicht, so wird gleichwohl die Klage nicht überhaupt abzuweisen sein. Die Klägerin hat vor dem Berufungsgerichte in letzter Eventualität beantragt, den Beklagten zur Hinterlegung des geforderten Betrages für Rechnung der Handlung Gebrüder St., der L. er Kreditbank, der Klägerin und der übrigen Cessionare der beiden erstgenannten zu verurteilen. Inkorrekt ist dieser Antrag insofern, als es sich nur um eine Hinterlegung für Rechnung der noch nicht befriedigten Obligationeninhaber handeln kann. Die Befriedigten sind aus der Gesamtläubigerschaft ausgeschieden. Einem demgemäß berichtigten Antrage aber würde der § 450 U.L.R. I. 5 nicht entgegenstehen. Auf Grund der Bestimmungen des U.L.R. Einl. § 89, I. 5 § 453, I. 17 § 4, I. 14 § 66, I. 20 §§ 181. 182 und in Übereinstimmung mit der vom Reichsgericht bereits gebilligten Rechtsprechung des vormaligen Obertribunals muß es für zulässig erachtet werden, bei vermögensrechtlichen Gemeinschaften im Sinne des § 450 a. a. O. dem Individualrechte des einzelnen Mitberechtigten insoweit rechtlichen Schutz zu gewähren, als es ohne Beeinträchtigung der übrigen Mitberechtigten und des Verpflichteten geschehen kann, und von diesem Standpunkte aus würde es unbedenklich sein, den Beklagten

zur Hinterlegung für Rechnung der noch nicht befriedigten Obligationeninhaber zu verurteilen.

Vgl. Striethorst, Archiv Bd. 62 S. 19 (wo es sich um einen dem hier gegebenen ähnlichen Fall handelt); Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 14 S. 125, Bd. 20 S. 315 flg.

Trüg ist es, aus der Anwendbarkeit des § 450 A.L.R. I. 5 auf den Streitfall die Folgerung zu ziehen, daß für die fünf Partialobligationen, auf welche die Klage gestützt wird, Rechte aus der Bürgschaft nur durch eine gemeinschaftliche Cession dieser Obligationen seitens der Handlung Gebrüder St. und der L'er Kreditbank hätten erworben werden können. Eine gemeinschaftliche Cession der Obligationen war nicht möglich, weil diese den beiden Gläubigern nicht gemeinschaftlich zustanden. Es könnte also höchstens davon die Rede sein, ob eine gemeinschaftliche Abtretung der Rechte aus der Bürgschaft erforderlich gewesen wäre. Auch dies aber ist zu verneinen. Nach § 450 a. a. O. können zwar die Mitberechtigten über das gemeinschaftliche Recht (in der Regel) nur gemeinschaftlich verfügen. Dadurch wird aber keiner von ihnen gehindert, seine Mitberechtigung an einen anderen abzutreten. In einer solchen Abtretung liegt keine Ausübung des gemeinschaftlichen Rechtes. Im gegebenen Falle konnte mithin jeder der beiden ursprünglichen Gläubiger bezüglich einer ihm zustehenden Partialobligation die Mitberechtigung aus der Bürgschaft auf den Erwerber der Obligation übertragen, und einer besonderen Übertragung dieser Mitberechtigung bedurfte es nicht, weil die letztere mit der Cession der Obligation von selbst auf den Cessionar überging (§ 403 I. 11 A.L.R.).

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 33 S. 271.

Die Sache liegt nicht wesentlich anders, als wenn eine der genannten Firmen die alleinige Übernehmerin der Partialobligationen gewesen und ihr gegenüber die hier in Rede stehende Bürgschaftsleistung erfolgt wäre. In diesem Falle wäre die zunächst nur virtuell vorhandene Gesamtgläubigerschaft zu einer tatsächlich bestehenden geworden, sobald die Obligationen infolge Weiterbegebung durch den einen bisherigen Inhaber aufhörten, sich in einer Hand zu befinden. Das Wesentliche ist, daß für eine Mehrheit von Forderungen bürgschaftliche Sicherheiten unter Beschränkung derselben auf bestimmte Geldbeträge in der Weise gewährt worden sind, daß jede dieser Sicher-

heiten für jede einzelne Forderung gelten sollte. Ob die Forderungen ursprünglich verschiedenen Personen oder einer zustanden, ist nicht entscheidend.“